

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen (Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung) geändert wird
Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BML
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ 2022
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Vermarktungsnormen festgelegt sind, unterliegen nach dem Vermarktungsnormengesetz – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 in der geltenden Fassung, neben einer Inlandskontrolle insbesondere einer Ein- und Ausfuhrkontrolle (§§ 8 und 9), wobei die auf dem VNG basierende Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen (Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung) die ausführenden Bestimmungen trifft.

Obleich eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) besteht, werden Ein- und Ausfuhrkontrollen hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse (Obst und Gemüse, Hühnereiern, Bruteiern und Küken sowie Geflügelfleisch) an den Zollstellen durch in der einschlägigen Warenkunde geschulte Zollorgane vorgenommen (§ 1 Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts – ZollR-DV 2004, BGBl. II Nr. 184/2004 in der geltenden Fassung).

Eine Auswertung der Ein- und Ausfuhranmeldungen durch das BAES in den relevanten Produktgruppen über den Zeitraum 2015 bis 2019 hinweg hat nun allerdings ergeben, dass von insgesamt 78 Zollstellen bloß 30 im Hinblick auf die Kontrollen nach den Bestimmungen des VNG relevant sind und dass es von diesen wiederum nur an zehn Zollstellen eine nennenswerte Frequenz an Sendungen gab. Daher soll eine Einschränkung der Zuständigkeit für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle nach dem VNG auf bestimmte – insgesamt 14 – Zollstellen erfolgen. Damit verringert sich einerseits der Aufwand für Grund- und Fortbildungskurse, für die die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Sorge zu treffen hat und zu deren Absolvierung Kontrollorgane gemäß dem VNG verpflichtet sind, andererseits für Supervisionen durch das BAES an den Zollstellen, weil an den relevanten Zollstellen eine entsprechende Kontrollroutine gegeben ist.

Ziel(e)

Einschränkung der Zuständigkeit für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle nach dem VNG auf bestimmte Zollstellen durch Änderung der gegenständlichen Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung in Abstimmung mit den einschlägigen zollrechtlichen Vorschriften und dadurch Kostenverringerung bei einschlägigen Schulungen von Zollorganen und bei Supervisionen von Kontrollen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung der Zuständigkeit für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle nach dem VNG auf bestimmte Zollstellen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Rechtliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur GAP nach 2022“ für das Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandnetzen“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Einsparungspotenzial der Maßnahme liegt im Hinblick auf verminderte Schulungs- bzw. Ausbildungskosten für Zollorgane und Supervisionskosten bei der Durchführung von Kontrollen durch den Zoll nach Schätzung des BAES insgesamt bei rund € 11.000,00.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesminister für Finanzen ist erforderlich.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 24445504).